

**Amtsblatt  
für die Stadt Frankfurt (Oder)**

**Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister**

**Jahrgang 2001**

**Nr. 3**

**Frankfurt (Oder), 28. März 2001**

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite**

**Amtlicher Teil**

1. Bekanntmachung Erste Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.11.2000
2. Bekanntmachung Erste Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 11.06.1997
3. Bekanntmachung Erste Änderungsordnung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Stadtteilzentrums „Haus der Begegnung“, Klambundstraße 10, 15232 Ffo. vom 15.06.1995
4. Bekanntmachung Ordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Freizeitangebote in kommunalen Jugendeinrichtungen
5. Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“
6. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“ als Satzung
7. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte zur Auslegung der Bodenrichtwertkarte
8. Öffentliche Bekanntmachung der Teilung des Bodensonderungsgebietes 01/99 „Halbe Stadt“
9. Bekanntmachung über vorgesehene Planungsleistungen im Haushaltsjahr 2001 für den Bereich Hochbau
10. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 20. Sitzung am 15.03.2001
11. Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. Februar – 28. Februar 2001
12. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 12.03.2001
13. Bekanntmachung zu Gewerbeabmeldungen
14. Bekanntmachung der Richtlinie zur Unterstützung investiver Maßnahmen durch Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen
15. Bekanntmachung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Messen zur Unterstützung des Absatzes von Produkten und Leistungen
16. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2001 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
17. Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) zu Stellenausschreibungen
18. Bekanntmachung der Einladung an die Bodeneigentümer der Fluren 96, 140, 143 und 144 der Stadt Frankfurt (Oder) zur Schlussbesprechung
19. Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
20. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 28.03.2001
21. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
22. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

**Amtlicher Teil**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.03.2001 beschlossene und am 26.03.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordneten-

versammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte  
**Erste Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für  
 Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt  
 (Oder) vom 29.11.2000** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 26.03.2001

W. Pohl  
 Oberbürgermeister

**Erste Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des  
 Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.11.2000**

Auf Grund der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 15, § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398 ff) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. Bbg., Nr. 12, S. 231 ff) und dem § 90 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. 1990, I, S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl. 1993, I, S. 637), den § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I, Nr. 10, S. 178 ff) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 15.03.2000 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

1. Im § 5 Gebührenfreiheit wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
  - (2) Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern besteht für alle in Tageseinrichtungen betreuten Kinder Gebührenfreiheit.

2. Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 26.03.2001

Ploß  
 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.03.2001 beschlossene und am 26.03.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte

**Erste Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 11.06.1997**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 26.03.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

**Erste Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 11.06.1997**

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Neufassung vom 21.08.1996 (GVBl. S. 266) hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 15.03.2001 folgende Erste Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) erlassen:

§ 1

Der § 10 **Ordnungswidrigkeiten** Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen von 10 Deutsche Mark/5,00 Euro bis zu zweitausend Deutsche Mark/1.023,00 Euro geahndet werden, soweit in Gesetzen keine höheren Geldbußen vorgesehen sind.  
Strafrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.  
Bei geringen Verstößen kann der Betroffene verwahrt und mit einem Verwargeld von zehn Deutsche Mark/5,00 Euro bis fünfundsechzig Deutsche Mark/38 Euro belegt werden.

§ 2

Der § 11 **Geltungsdauer** wird wie folgt neu gefasst:

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2002.

§ 3

Der § 12 **Inkrafttreten** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01.01.2001 ihre Gültigkeit.  
(2) Diese Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.03.2001

Ploß  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.03.2001 beschlossene und am 26.03.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte

**Erste Änderungsordnung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Stadtteilzentrums „Haus der Begegnung“, Klabundstraße 10, 15232 Ffo. vom 15.06.1995**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 26.03.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

**Erste Änderungsordnung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Stadtteilzentrums „Haus der Begegnung“, Klabundstraße 10, 15232 Ffo. vom 15.06.1995**

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Zi. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt auf ihrer Sitzung am 15.03.2001 die folgende Erste Änderungsordnung beschlossen.

### **§ 1**

Der § 8 Zi. 1 wird wie folgt neu gefasst.

#### Höhe des Entgeltes

1. Das Entgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten im „Haus der Begegnung“ beträgt im Einzelnen:

Dauer der Nutzung	Raum	Kosten	Kosten
-------------------	------	--------	--------

		ohne Küchenbenutzung	mit Küchenbenutzung
bis zu 2 Stunden	Kaffeestube	31 EUR	61 EUR
	großer Club	31 EUR	61 EUR
	kleiner Club	20 EUR	51 EUR
ab 3. bis 5. Stunde	Kaffeestube	41 EUR	72 EUR
	großer Club	41 EUR	72 EUR
	kleiner Club	31 EUR	61 EUR

Soweit die Dauer der Nutzung mehr als fünf Stunden beträgt, erhöht sich das Nutzungsentgelt um zusätzlich 10 EURO.

## § 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungsordnung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Frankfurt (O.), 26.03.2001

Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.03.2001 beschlossene und am 26.03.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte **Ordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Freizeitangebote in kommunalen Jugendeinrichtungen** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 26.03.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **Ordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Freizeitangebote in kommunalen Jugendeinrichtungen**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 15.03.2001 folgende Ordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Freizeitangebote in kommunalen Jugendeinrichtungen beschlossen.

### **§ 1 Aufhebung**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Freizeitangebote in kommunalen Jugendeinrichtungen vom 02.02.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 1 vom 24.02.1999, wird zum 01.05.2001 aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Ordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Freizeitangebote in kommunalen Jugendeinrichtungen vom 02.02.1999 tritt am 01.05.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.03.2001

F. Ploß  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 28.09.2000 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“ (Stand 20.07.2000) nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, berichtigt am 16.01.98, BGBl. I S.137) beschlossen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lag mit Begründung und Grünordnungsplan vom 02.11.2000 bis 04.12.2000 zur Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Beteiligungsergebnisse wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-13-001 geändert und ergänzt. Der geänderte und ergänzte Entwurf (Stand 16.03.2001) liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer von 2 Wochen gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1

2. Hs. Baugesetzbuch). Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),  
Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung,  
Stadtplanungsamt  
Stadthaus, Goepelstraße 38,  
15234 Frankfurt (Oder)  
Haus 1, 1.OG  
Einzelauskünfte / Niederschrift von  
Anregungen in Zimmer 1.320,  
Fon 0335/552 6102

**Dauer der Auslegung:**

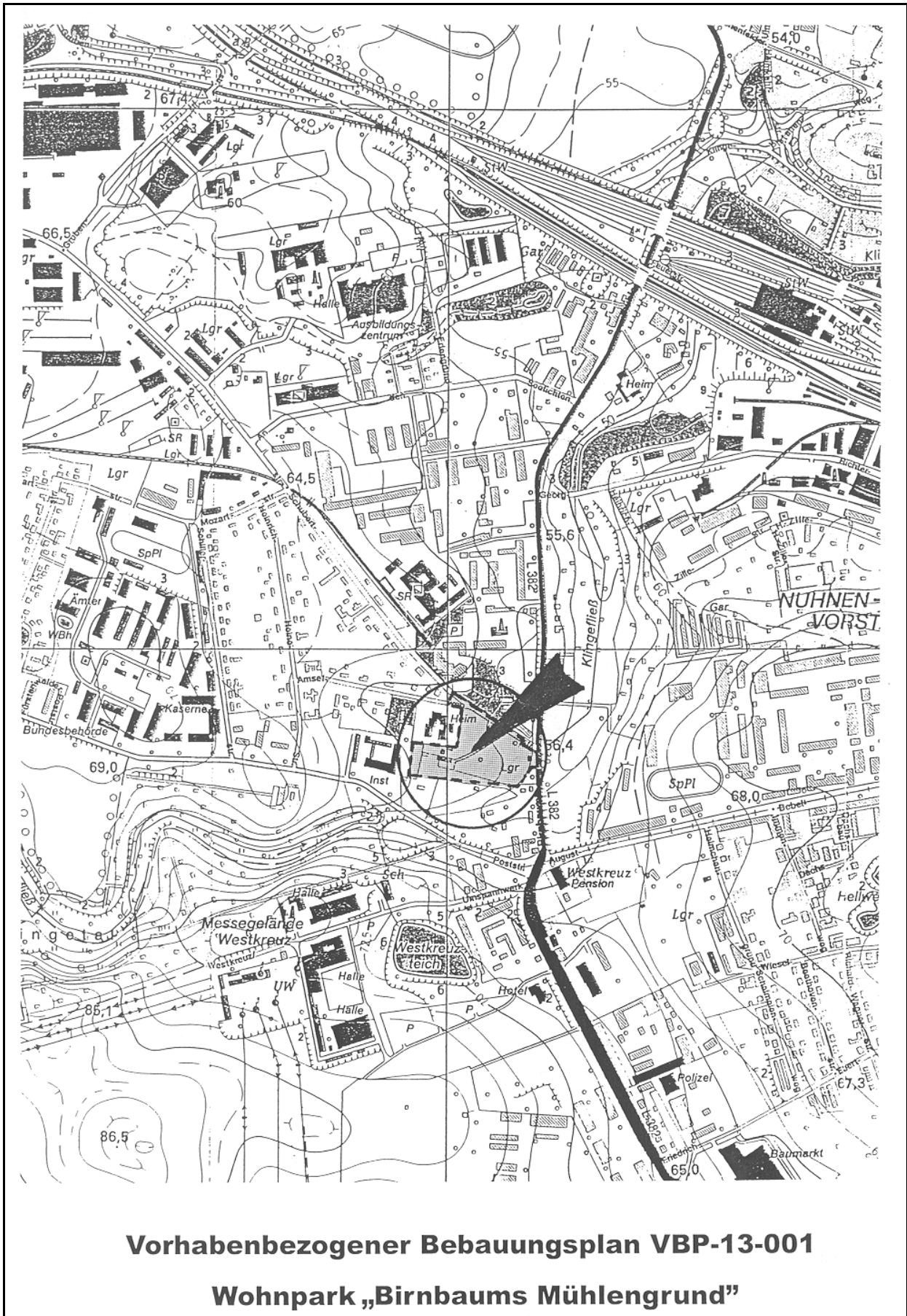
vom 05.04.2001 bis einschließlich 18.04.2001  
während folgender Dienststunden:  
Montag und Mittwoch  
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,  
Dienstag  
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr,  
Donnerstag  
von 09.00 - 15.00 Uhr,  
Freitag  
von 09.00 – 12.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch  
außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 16.03.2001

Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl  
Oberbürgermeister

**Anlage: Übersichtsplan**





## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“ als Satzung**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 28.09.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, wurde der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg am 16.11.2000 angezeigt.

Mit Schreiben vom 19.12.2000 hat die höhere Verwaltungsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vier Maßgaben zur Erfüllung auferlegt. Die Maßgaben wurden durch den Beitrittsbeschluss / Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2001 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.03.2001 bestätigt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“ als Satzung vom 28.09.2000, dessen Änderung durch den Beitrittsbeschluss vom 01.02.2001 sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 2 Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG vom 10.06.1998, GVBl. I S. 126) werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch eine Kleingartenanlage und eine Einfamilienhaussiedlung an der Wildbahn im Südwesten, den Markendorfer Forst im Südosten, ein Waldstück im Norden und Nordosten und das Mischgebiet Dachsweg / Wolfsweg im Nordwesten. Zur Sicherung der äußeren Verkehrserschließung wurde außerdem die Straße Am Klinikum und deren Einmündung in die B 87 in den Geltungsbereich einbezogen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 8,44 ha. Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke der Flur 133 der Gemarkung Frankfurt (Oder): 230/9, 230/16, 230/27, 231/4, 472, 479. Folgende Flurstücke der Flur 133 gehören nur anteilig zum Geltungsbereich oder werden durch die Geltungsbereichsgrenze angeschnitten: 110, 111, 198/1, 206/2, 206/12, 206/13, 230/22, 230/24, 234/35, 449, 471, 480, 482, 483. Im Norden werden folgende Flurstücke der Flur 134 durch den Geltungsbereich angeschnitten bzw. tangiert: 28/2, 29, 32.

Für den beschriebenen Geltungsbereich enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, aufgrund des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen und für die Zulassung von Vorhaben nach der Brandenburgischen Bauordnung. Neben den Festsetzungen für Erschließungs-, Grün- und Freiflächen setzt der Bebauungsplan im Wesentlichen die Nutzung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132 zuletzt geändert am 22. April 1993, BGBl. I S. 466) fest.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Stadtplanungsamt, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, berichtigt am 16.01.98, BGBl. I S.137) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und

des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398; zuletzt geändert am 28. Juni 2000, GVBl. I S. 90, 100) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 19.03.2001

Anlage: Übersichtsplan

F. Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

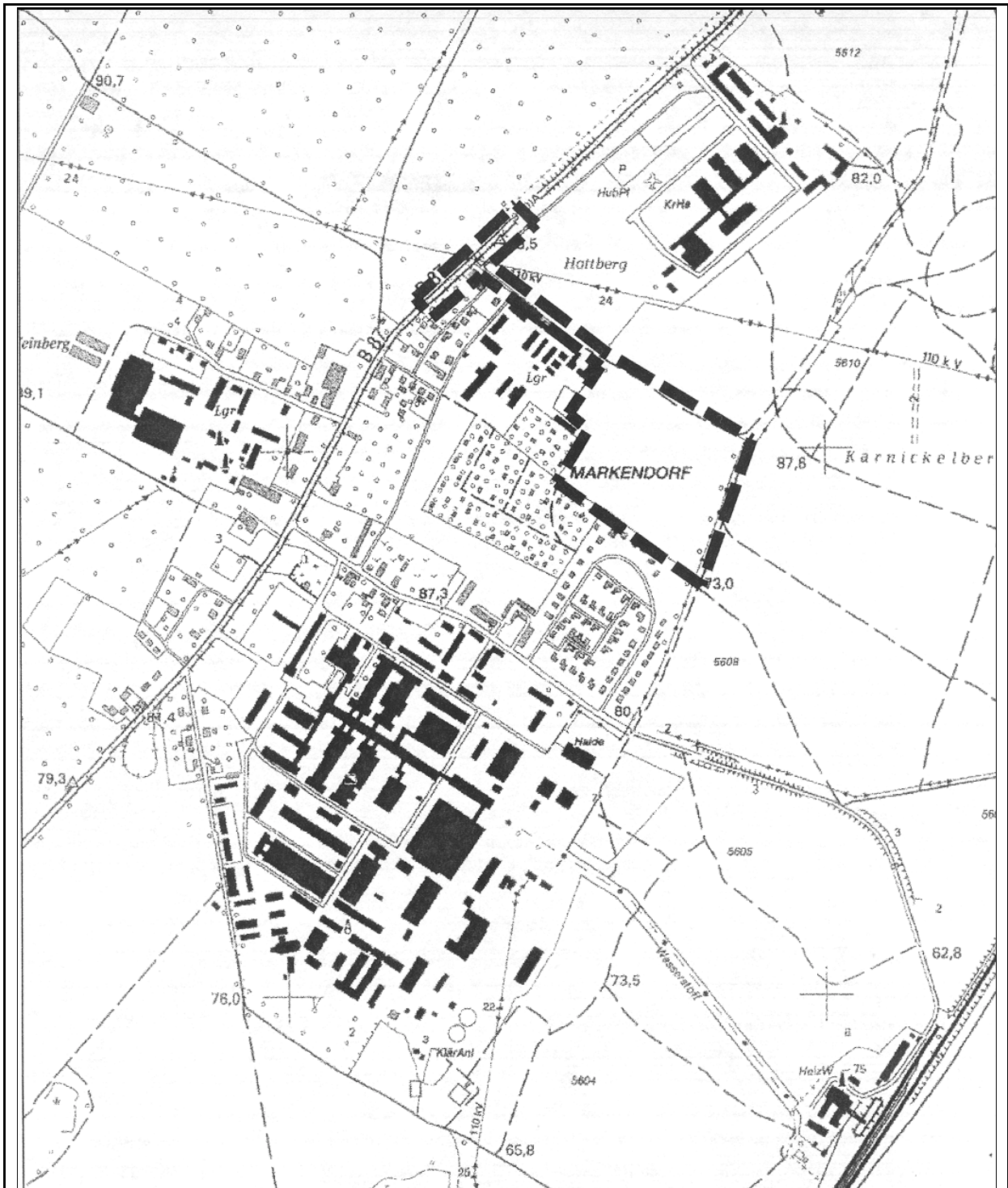
Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Stadtplanungsamt, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102).

Frankfurt (Oder), den 19.03.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“
---



## Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) gibt bekannt:

Die Bodenrichtwertkarte mit Stand 01. Januar 2001 ist erschienen und wird ab 02.04.2001 bis einschließlich 02.05.2001 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Sitz: Kataster- und Vermessungsamt

Wildenbruchstraße 11  
15230 Frankfurt (Oder)

innerhalb der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

**Sprechzeiten:** Montag bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 13.00 - 19.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 15.00 Uhr  
Mittwoch kein Sprechtag

Jeder Bürger hat das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort und der Grundstücksmarktbericht nach seiner Fertigstellung im Mai 2001 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses käuflich erworben werden.

P. Hutengs  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

### **Öffentliche Bekanntmachung zur Teilung des Bodensonderungsgebietes 01/99; „Halbe Stadt“**

- 1. Flur: 20**  
**Flurstücke: 51, 53 und 52**  
**2. Flur: 33**  
**Flurstücke: 38, 39 und 40**

In o.g. Bodensonderungsgebiet wird ein Verfahren der ergänzenden Bodenneuordnung gem. § 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt. Derzeit wird das Verfahren durch ein anhängiges Gerichtsverfahren bzgl. der unter Punkt 2 benannten Grundstücke behindert. Deshalb macht die Bodensonderungsbehörde von der Möglichkeit Gebrauch, über die Grundstücke einzeln zu entscheiden.

Das Bodensonderungsgebiet 01/99; „Halbe Stadt“ wird deshalb als:

- 01/99-1; „Halbe Stadt/1“** (Flur: 20; Flurstücke: 51, 53 und 52) und  
**01/99-2; „Halbe Stadt/2“** (Flur: 33; Flurstücke: 38, 39 und 40)

getrennt weiter bearbeitet.

Frankfurt(Oder), 28.03.2001

Bodensonderungsbehörde

**Vorgesehene Planungsleistungen im Haushaltsjahr 2001 für den Bereich  
Hochbau**

Für folgende Vorhaben besteht die Vergabeabsicht von Planungsleistungen:

**Bundes- und Landesleistungszentrum Frankfurt(Oder), Stendaler Str. 26**

- *Funktionsgebäude Oderlandhalle:*  
Erneuerung der Dachhaut einschl. Entwässerung u. Fassadensanierung
- *Oderlandhalle:*  
Sanierung Eingangsbereich einschl. Erneuerung Tor der Tunnelzufahrt
- *Wirtschaftsgebäude:*  
Fassadensanierung

Die Bewerbungen sind an das Hochbauamt der Stadt Frankfurt(Oder) zu senden unter folgender Anschrift:

Hausanschrift: Stadt Frankfurt(Oder)  
Dezernat II, Hochbauamt  
Goepelstr. 38 - Stadthaus  
15234 Frankfurt (Oder)

Postanschrift: PSF 1363  
15203 Frankfurt (Oder)

Ein Rechtsanspruch der Bewerber auf Vergabe eines Planungsauftrages besteht nicht. Die Bewerbungen müssen fachliche Eignungsnachweise enthalten. Dies sind z. B.:

- Referenzen unter Angabe der Honorarsummen, der Leistungszeit, des Auftraggebers;
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter;
- technische Ausstattung.

Ende der Einsendefrist ist der 10. April 2001.

Bauverwaltungsamt

**Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 20. Sitzung am 15.03.2001**

- Auf Antrag der Fraktion der SPD wurde gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg infolge des Mandatswechsels für Claudia Blume **Andreas Spohn** als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss und als Vertreter in den Wirtschafts- und Bauausschuss berufen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm eine Übersicht zu städtebaulichen Planungen und Untersuchungen in der Stadt Frankfurt (Oder) und eine Bilanz über 3 Jahre kommunales Wirtschaftsförderprogramm in Frankfurt (Oder) zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Festlegung der Aufnahmekapazitäten in den Jahrgangsstufen 5, 7 und 11 zum Schuljahr 2001/2002 an weiterführenden Schulen der Stadt Frankfurt (Oder)

- Abschluss eines Wohnungsversorgungsvertrages zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH
- Der Beschäftigte der Stadt Frankfurt (Oder) **Herr Manfred Bartke** wurde als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.
- Die Richtlinie zur Förderung der Modernisierung durch Mieter von Wohnungen (MieterModR) für Frankfurt (Oder) wurde zum 01.04.2001 aufgehoben.
- Gemäß der Verordnung über das Verfahren zur Benennung von Beschäftigtenkandidaten für Werksausschüsse von Eigenbetrieben (Werksausschuss-Benennungsverfahrens Verordnung) vom 24.09.1997 wurde als ordentliches Mitglied für Herrn Ralf Wagner **Frau Brigitte Brisch** gewählt.
- Nachtrag zum Stellenplan 2001

Frankfurt (Oder), 26.03.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom**  
**01.Februar bis 28.Februar 2001**

Fundbuch-Nr.	Datum	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist des Fundes
46/01	06.02.2001	Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln und 1 Anhänger	06.08.2001
47/01	08.02.2001	<b>Sammelabgabe</b> - Geldbörse, blau grün - CD - Brille, silberfarben - Brille, goldfarben - Monatskarten - Telefonkarte - Ohrring, goldfarben - Abholkarte Apotheke - Lottospielscheine - Lederhandschuhe, schwarz - DA-Armbanduhr, goldfarben - Mütze - Schaltuch - Tuch - Kinderschal - Schal - Schal	08.08.2001

		- Schal - Passbild - Kindermütze	
48/01	08.02.2001	Schlüsselbund mit 6 Schlüsseln	08.08.2001
49/01	14.02.2001	Herrenrennrad	14.08.2001
50/01	20.02.2001	Geldbörse, schwarz	20.08.2001
51/01	20.02.2001	Damenfahrrad, schwarz rot	20.08.2001
52/01	21.02.2001	Geldbörse, blau schwarz	21.08.2001
54/01	22.02.2001	Geldbörse, schwarz	22.08.2001
55/01	22.02.2001	<b>Sammelabgabe</b> - Beutel - Ohrring, Herzform - CD - Kette, silberfarben - Brille mit Etui, schwarz - Schlüssel - Plüschschlange - Autoschlüssel - Kindermütze - Etui Plüsch pink - DA-Armbanduhr, schwarz - Geldbörse - Mütze, rot - Handschuhe, schwarz - Seidentuch, braun - Schal, grau - Puppe - Terminkalender - Pullover, grün - Mütze, schwarz weiß - 2 Geldbörsen, blau - Bürste - Mütze, kariert - Jacke, blau rot - Auto - Haarspange - Lederhandschuhe, schwarz - Brillenetui - Ball - Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln	22.08.2001
56/01	27.02.2001	Handy	27.08.2001

Vermeintliche Verlierer werden gebeten, sich mit dem Bürgeramt der Stadt Frankfurt (Oder), Fundbüro, Goepelstraße 38, Tel. 552 3240 in Verbindung zu setzen.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgt eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen bzw. deren geordnete Entsorgung.

**Öffnungszeiten des Fundbüros:** Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 19.00 Uhr

Mittwoch	kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

I. A.

Klose

**Bekanntmachung**  
**Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 12.03.2001**

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
94/00	18.09.2000	Schnauzermischling, weibl.
99/00	09.10.2000	Pitbull, weiblich
103/00	26.10.2000	Teckelmischling, männl., braun
104/00	27.10.2000	DSH-Mischling, männl., braun
112/00	22.11.2000	Am. Staffordshire Terrier, männl., schwarz/weiß
117/00	01.12.2000	Husky, männlich, weiß
121/00	01.01.2001	Mischling, weiblich, schwarz/weiß
123/00	06.01.2001	Mischling, männl., schwarz/braun
124/00	09.01.2001	Mischling, männlich, schwarz
128/00	01.02.2001	Mischling, männl., braun
130/00	10.02.2001	DSH, männl., schwarz/braun
131/00	10.02.2001	DSH, männl., schwarz, langhaar
134/00	26.02.2001	2 Zwergkaninchen
135/00	28.02.2001	Terriermischling, männl., weiß

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:	Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
	Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	
	Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
22	01.11.2000	DSH-Mischling, männl., schwarz/braun
23	01.11.2000	DSH, männlich, schwarz/braun



24	04.11.2000	DSH-Husky-Mix, weiblich, grau/braun
26	04.11.2000	Labrador-Mix, weiblich, schwarz
28	23.11.2000	Mischling, männlich, klein, braun
29	25.11.2000	DSH-Mix, männlich, schwarz/braun
30	25.11.2000	Mischling, männlich, schwarz
32	29.11.2000	Mischling, weibl., schwarz
33	01.12.2000	Pit-Bull-Terrier, weibl., braun/weiß
34	04.12.2000	Collie, männl., braun/weiß
36	16.12.2000	Kaukasischer Schäferhund, männl.
41	04.01.2001	Mischling, männl., schwarz/braun
44	14.01.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
46	16.01.2001	Mischling, weiblich, braun
47	23.01.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
48	25.01.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: ( 03 36 09) 3 75 07 oder (01 77) 3 85 89 36

I.A.

Wilczynski

## **Bekanntmachung zu Gewerbeabmeldungen**

Vom 01. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000 wurden die Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen von Amts wegen abgemeldet:

### 1. Natürliche Personen

- Hans-Michael Weymann
- Horst Peter Dose

### 2. Juristische Personen

- Zepter Deutschland GmbH
- PeWoBe Gemeinnützige Soziale Betreuungsgesellschaft mbH/Sitz Berlin
- HMC Management Consultants GmbH Berlin

- Best RE Baltestrach Retro Rückversicherungs- und Versicherungs-Service  
Gesellschaft mbH

W. Pohl  
Oberbürgermeister

***Förderprogramm***  
*der Stadt Frankfurt (Oder)*  
*zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) bei*  
*der Existenzsicherung bzw. Existenzgründung*

**Richtlinie**

**Unterstützung investiver Maßnahmen durch Gewährung von Zuwendungen  
zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen**

---

**1. Vorbemerkungen**

Die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993  
(GVBl. I S: 398) bestimmt im ersten Kapitel, § 3 (2)

"Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören vor allem die harmonische  
Gestaltung der Gemeindeentwicklung..., die Förderung von Wirtschaft und  
Gewerbe, ..."

Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt deshalb im Rahmen der Festlegungen des  
Haushaltsplanes und gemäß dieser Förderrichtlinie

***Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen der Stadt zur  
Zinsverbilligung von Hausbankdarlehen für Investitionen.***

Ziel ist es, die Investitionstätigkeit der Frankfurter Unternehmen zur Stärkung ihrer  
Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und damit die Schaffung neuer bzw. die Sicherung  
vorhandener Arbeitsplätze zu unterstützen.

Die kommunalen Zuschüsse sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen,  
öffentliche Finanzierungshilfen des Bundes oder des Landes Brandenburg zu  
ersetzen.

Der Zweck der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.  
Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im  
Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers wird vorausgesetzt.

## 2. Gegenstand der Förderung

Es werden Zuwendungen zur Verbilligung der marktüblichen Darlehenszinsen für Investitions-Hausbankdarlehen gewährt.

Investitionen in diesem Sinne sind Baumaßnahmen sowie der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern zum Aufbau, zur Sicherung und Entwicklung einer Unternehmensexistenz sowie zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen.

Ausgeschlossen von einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind:

- Finanzierungen zum Kauf von Grundstücken sowie von Geschäftsanteilen,
- alle durch öffentliche Mittel zinsverbilligten Darlehen (z. B. ERP, EKH, GuW),
- Kontokorrentkredite, Vor- und Zwischenkredite, Verwandtendarlehen, Versicherungsdarlehen, Finanzierungskosten (z. B. Kreditprovision, Bereitstellungszinsen),
- Finanzierung von Pkw.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit

- Geschäftssitz oder Betriebsstätte in Frankfurt (Oder),
- weniger als insgesamt 50 Beschäftigten,
- einem Jahresumsatz von max. 10 Mio. DM,

soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist.

Für Unternehmen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese Anteile hält, findet die Richtlinie keine Anwendung.

Es sind ausschließlich folgende Wirtschaftszweige (gemäß NACE-Schlüssel) förderfähig:

- Land- und Forstwirtschaft im Haupterwerb,
- verarbeitendes Gewerbe,
- Baugewerbe,
- Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
- Großhandel,
- Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von max. 150 qm (außer Handelsketten)
- Gastgewerbe (außer Hotel- und Restaurantketten, Kantinen)
- Güterbeförderung im Straßenverkehr,
- Speditionen,
- ausgewählte Dienstleistungen:
  - Datenverarbeitung und Datenbanken,
  - Entwicklung und Vertrieb im Bereich der Elektrotechnik/Elektronik,
  - Rohr- und Kanalreiniger,
  - Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln,
  - fotografisches Gewerbe,
  - Wäscherei und chemische Reinigung,
  - Friseur- und Kosmetiksalons,
  - Bäder, Sauna, Solarien.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Investitionen werden bzw. wurden in Frankfurt (Oder) realisiert.  
Das Investitionsdarlehen wurde nach dem 31.12.1998 von der Hausbank bewilligt.

Für die beantragte Maßnahme wurden / werden keine Zuschüsse des Landes Brandenburg, des Bundes oder der EU beantragt bzw. in Anspruch genommen.

Die Förderung eines Vorhabens kann bis zum Erreichen des Höchstbetrages über mehrere Jahre fortgesetzt werden.

#### 5. Art, Höhe und Zeitraum der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zinssubvention
Höhe der Förderung:	Zinssubventionierung von 5 v.H. für das verbilligungsfähige Bankdarlehen bei einem mit der kreditausreichenden Bank vereinbarten marktüblichen Effektivzinssatz von $\geq 7$ v.H. .

Ist ein Effektivzinssatz  $\leq 7$  v.H. vereinbart, hat der Antragsteller generell einen eigenen Zinsanteil in Höhe von 2 % zu tragen.

Höchstbetrag:	DM 10.000 bzw.  DM 15.000 bei Investitionsdarlehen $\geq 200.000,-$ DM und Schaffung von mindestens einem zusätzlichen Arbeitsplatz
---------------	--

Förderzeitraum:	01.01.2001 bis 31.12.2001
-----------------	---------------------------

#### 6. Verfahren

##### 6.1 Antragstellung

Die Zinssubventionierung wird auf Antrag für den o. g. Förderzeitraum gewährt.  
Antragsformulare sind im Amt für Wirtschaftsförderung erhältlich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie Darlehensvertrag,
- Kopie Zins- und Tilgungsplan
- Investitionsgüterliste (siehe Antragsformular),
- bei Baumaßnahmen Kopie der Baugenehmigung und Nachweis über Grundstückseigentum bzw. Erbbaupachtvertrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. Anmeldung im Landwirtschaftsamt.

Die **vollständigen Antragsunterlagen** sind **bis** spätestens **12.11.2001** bei der Bewilligungsstelle

**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für Wirtschaftsförderung**

Postanschrift: PF 1363

15203 Frankfurt(Oder)

Sitz: Goepelstraße 38

15234 Frankfurt(Oder)

Tel.: 552 8000 Fax: 552 8099

einzureichen.

## **6.2 Bewilligung**

Über die Gewährung der Zinssubventionierung entscheidet das Amt für Wirtschaftsförderung unter Einbeziehung weiterer Fachämter der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen und Prüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid umfasst Angaben über die Höhe des Zinszuschusses (in Prozent und in DM - der Betrag wird auf volle DM gerundet -), den Verwendungszweck des Darlehens und den Förderzeitraum.

## **6.3 Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Zahlung des verbilligten Darlehens erfolgt nach Vorlage der Hausbankbestätigung über die im Förderzeitraum bisher geleisteten bzw. noch zu tätigen Zinszahlungen sowie nach Einsichtnahme in die Originalrechnungen zu den getätigten Investitionen.

Das Recht auf Inanspruchnahme zugesagter Fördermittel ist aus haushaltstechnischen Gründen bis zum 03.12.2001 befristet. Ist die Investition bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig realisiert, so ist die bisherige Verwendung des Darlehens durch Teilrechnungen zu belegen.

Wird das Darlehen für einen anderen Zweck, als im Zuwendungsbescheid genannt, verwendet, nicht in Anspruch genommen bzw. vorzeitig zurückgezahlt oder ändern sich die betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Fördervoraussetzungen, so hat der Antragsteller dies unverzüglich dem Amt für Wirtschaftsförderung mitzuteilen.

Stellt sich heraus, dass ein Antragsteller durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine ungerechtfertigte Zuwendung erwirkt hat, wird der Bewilligungsbescheid zurückgenommen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert.

Bei Kenntnisnahme von Straftatbeständen wird die Stadt Frankfurt (Oder) eine Strafanzeige einleiten.

## **8. Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg Anwendung.

## **8. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.  
Sie tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 07.03.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

**Förderprogramm**  
*der Stadt Frankfurt (Oder)*  
zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) bei  
der Existenzsicherung bzw. Existenzgründung

**Richtlinie**

**Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Messen zur Unterstützung  
des Absatzes von Produkten und Leistungen**

---

**1. Vorbemerkungen, Zielsetzung**

Die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993  
(GVBl. I S: 398) bestimmt im ersten Kapitel, § 3 (2)

"Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören vor allem die harmonische  
Gestaltung der Gemeindeentwicklung..., die Förderung von Wirtschaft und  
Gewerbe, ..."

Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt deshalb im Rahmen der Festlegungen des  
Haushaltsplanes und gemäß dieser Förderrichtlinie

**Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an Messen.**

Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Frankfurter Unternehmen durch Förderung  
bei der Erschließung neuer Märkte für den Absatz ihrer Produkte und Leistungen zu  
stärken und damit die Schaffung neuer bzw. die Sicherung vorhandener  
Arbeitsplätze zu unterstützen.

Die kommunalen Zuschüsse sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen,  
öffentliche Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg zu  
ersetzen.

Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.  
Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im  
Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers wird vorausgesetzt.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kann die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen als Aussteller an Messen im In- und Ausland.

Den Unternehmen soll dadurch der Zugang zu regionalen, überregionalen und internationalen Märkten erleichtert und der Absatz ihrer Produkte und ihrer Leistungen unterstützt werden.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit

- Geschäftssitz oder Betriebsstätte in Frankfurt (Oder),
- weniger als insgesamt 50 Beschäftigten,
- einem Jahresumsatz von max. 10 Mio. DM

soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist.

Von der Förderung sind folgende Unternehmen ausgeschlossen:

- Unternehmen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese Anteile hält,
- Gewerbetreibende mit Reisegewerbe,
- Handelsvertreter,
- Gaststätten, Imbissanbieter,
- Unternehmensberater,
- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Finanzdienstleister (einschl. Versicherungen),
- Werbe- und PR-Unternehmen,
- Rechtsanwälte und Notare,
- Ärzte,
- Künstler,
- Galerien,
- Betriebe der Immobilienwirtschaft,
- Bauträger, Bauberatungs- und -betriebsbüros,
- Architektur- und Ingenieurbüros,
- Reisebüros,
- Bildungsträger.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Im Förderzeitraum können je Unternehmen max. 2 Messeteilnahmen bezuschusst werden.

Eine Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes ist vorrangig zu nutzen.

Wird durch das Land bzw. den Bund ein geringerer Kostenzuschuss bewilligt, als er nach dieser Richtlinie möglich wäre, ist eine ergänzende kommunale Förderung bis zum Erreichen der Förderhöhe entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie möglich.

Eventuelle Zuschüsse von Kammern (IHK, HWK) werden bei der Berechnung des Förderbetrages ebenfalls berücksichtigt.

## 5. Art, Höhe und Zeitraum der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss
Höhe der Förderung:	bis zu 60 % der nachstehenden zuschussfähigen Kosten: - Miete für die Standfläche einschließlich Katalogeintrag bzw. messebezogene Anzeige
Transport	- Anmietung, Auf- und Abbau, Gestaltung, des Messestandes – außer Kraftstoff (max. 200,- DM/qm bei Inlandsmessen, max. 300,- DM/qm bei Auslandsmessen)
Exponate	- für die Durchführung der Maßnahme unbedingt notwendige Versicherungen für Stand und
förderfähig)	- Reisekosten zum Messeort für einen Vertreter des Unternehmens (bei Veranstaltungen in Frankfurt (Oder) sind Reisekosten nicht
Höchstbetrag:	<i>bei Inlandsmessen</i> je Veranstaltung und Unternehmen: DM 10.000,-  <i>bei Auslandsmessen innerhalb Europas</i> je Veranstaltung und Unternehmen: DM 15.000,-  <i>bei Messen außerhalb Europas</i> je Veranstaltung und Unternehmen: DM 20.000,-
Förderzeitraum: 01.01.2001	Messeveranstaltungen im Zeitraum vom bis zum 31.12.2001

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragstellung

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.  
Die Antragsformulare sind im Amt für Wirtschaftsförderung erhältlich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Messeanmeldung bzw. Rechnungskopien, soweit bereits vorhanden,
- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. der Anmeldung im Landwirtschaftsamt, soweit zutreffend
- Kopie des Handelsregisterauszuges,
- Kopie der Eintragung in der Handwerksrolle,



- Kopie vom Förderantrag bzw. Zuwendungsbescheid bei Nutzung anderer öffentlicher Finanzierungshilfen

Die **vollständigen Antragsunterlagen** sind **bis** spätestens **12.11.2001** bei der Bewilligungsstelle

### **Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für Wirtschaftsförderung**

Postanschrift: PF 1363  
15203 Frankfurt (Oder)

Sitz: Goepelstraße 38  
15234 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 552 8000 Fax: 552 8099

einzureichen.

## **6.2 Bewilligung**

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das Amt für Wirtschaftsförderung unter Einbeziehung weiterer Fachämter der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen und Prüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid beinhaltet Angaben zum Verwendungszweck und zur Höhe der Zuwendung. Der Betrag wird auf volle DM gerundet.

## **6.3 Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Zahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen (Verwendungsnachweis) zur Einsichtnahme im Amt für Wirtschaftsförderung.

Das Recht auf Inanspruchnahme zugesagter Fördermittel ist aus haushaltstechnischen Gründen bis zum 03.12.2001 befristet.

Ist es aus wichtigem Grund (z. B. Messeveranstaltung findet erst im Dezember statt) nicht möglich, den Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringen, kann die bewilligte Zuwendung ausnahmsweise vorab überwiesen werden.

In diesem Fall ist der Verwendungsnachweis bis zum 31.01.2002 nachzureichen.

Erwirkt der Antragsteller durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine ungerechtfertigte Zuwendung, hat das zur Folge, dass die Bewilligungsstelle den Zuwendungsbescheid zurücknimmt und den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordert.

Bei Kenntnisnahme von Straftatbeständen wird die Stadt Frankfurt (Oder) eine Strafanzeige einleiten.

## **7. Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg Anwendung.

## **8. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 07.03.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2001 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

### **Gewässer- und Deichschau 2001**

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau wird, gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.94 (GVBl. I S. 302), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 22.12.97 (GVBl. I S. 168), letzte Änderung vom 30.06.00 (GVBl. I S. 90) und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes vom **07.05. bis 10.05.2001** im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Aufgabe der Gewässer- und Deichschau ist es, bedeutsame Gewässer und Deiche zu besichtigen und festzustellen, ob

- sich die Gewässer und Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- eine ordnungsgemäße Unterhaltung erfolgte bzw. zusätzliche Unterhaltungsarbeiten notwendig sind,
- die Gewässer, Seen und Teiche nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher, ortskundige oder interessierte Bürger sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- Eigentümer und Anlieger
- Unterhaltungspflichtige
- Nutzungsberechtigte
- Landesumweltamt
- Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
- Fischereiberechtigte
- untere Fischereibehörde
- untere Naturschutzbehörde

eingeladen.

Geschaut wird am:

**Montag, den 07.05.2001**

Schaubeginn **8.00 Uhr Lillihofgraben am Durchlass der B112 n / Fürstenwalder Poststraße**

Einzugsgebiet: Klingefließ  
Lillihofgraben

Zubringer Fürstenwalder Poststraße  
Zubringer Platanenweg

**Schaubeginn 13.00 Uhr Westkreuzteich - Regenrückhaltebecken zum  
Nuhnenfließ Messegelände**

Einzugsgebiet: Nuhnenfließ  
Westkreuzteich, Theater-teich, Ziegeleiteich, Lokbad,  
Puschkinteich, Schwänchenteich

**Dienstag, den 08.05.2001**

**Schaubeginn 8.00 Uhr am Bushäuschen Peterhof im OT Booßen**

Einzugsgebiet: Booßener Mühlgraben  
Teiche östlich und westlich Forstweg  
Brennereigraben

**Schaubeginn 13.00 Uhr am Teich am Lindenplatz im OT Rosengarten**

Einzugsgebiet: Pagramgraben  
Berstepfuhl  
Teich am Pagramgraben  
Teich an der Hauptstraße

**Mittwoch, den 09.05.2001**

**Schaubeginn 8.00 Uhr am Dorfteich (west) im OT Hohenwalde**

Einzugsgebiet: Hohenwalder Graben  
Lichtenberger Graben  
Markendorfer Graben/ Gerinne

**Schaubeginn 13.00 Uhr Buschmühlenweg am Durchlass Fließ an der Schönen  
Aussicht**

Einzugsgebiet: vorderes Buschmühlenfließ  
Hospitalmühlenfließ  
Güldendorfer See  
Fauler See

**Donnerstag, den 10.05.2001**

**Schaubeginn 8.00 Uhr Schöpfwerk am Küstersee, Kuhwegdeich**

Hochwasserschutz-  
anlagen Deiche, Schöpfwerke, Wehranlagen,  
Rückstausicherungen  
Überschwemmungsflächen  
- nördliche und südliche Oderwiesen

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an: Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Amt für Umwelt- und Naturschutz  
untere Wasserbehörde  
Goepelstr. 38

Tel.: Sekr. 0335/ 552 3900  
Tel.: Herr Paech 0335/ 552 3911  
E-Mail: Axel.Paech@frankfurt-oder.de

**Hinweis auf Übung des THW zum Aufbau mobiler Hochwasserschutz:  
Am Samstag, den 12.05.01 ab ca. 10.00 Uhr, übt das THW an der Freitreppe zur  
Oder, im Bereich der Konzerthalle, den Aufbau der mobilen  
Hochwasserschutzwand.**

Frankfurt (Oder), den 06.03.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) zu Stellenausschreibungen**

Die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) sucht für den Ausbildungsbeginn 2001 Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung in folgenden Berufen:

***Verwaltungsfachangestellte/r***

***Vermessungstechniker/in***

***Kauffrau/-mann für Bürokommunikation.***

Einstellungsvoraussetzungen: Fachoberschulreife, ein hohes Maß an Engagement, Aufgeschlossenheit und Flexibilität

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sind Sie interessiert, dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit tabellarischen Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien bis zum **12.04.2001** an die

**Stadt Frankfurt (Oder)  
DI/Steuerungsteam  
z.H. Frau Horlitz  
Marktplatz 01  
15230 Frankfurt (Oder).**

Bereits vorliegende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren berücksichtigt.

Im Auftrag

Rost  
Beigeordneter des Dezernates I

### **Bekanntmachung des Finanzamtes Frankfurt (Oder)**

Hiermit lade ich alle Bodeneigentümer der Fluren 96, 140, 143 und 144 der Stadt Frankfurt (Oder) zu der

**am 09. April 2001 um 16.00 Uhr  
im Raum der Freiwilligen Feuerwehr Booßen,  
Berliner Straße 13**

stattfindenden Schlussbesprechung ein.

Diese Besprechung soll dazu dienen, Aufklärung über den Zweck und das Verfahren der Nachschätzung zu geben. Im Anschluss an die Schlussbesprechung wird **den Eigentümern** Gelegenheit gegeben, die Ergebnisse der Nachschätzung einzusehen. Dazu ist es notwendig, dass die **Eigentümer einen Besitznachweis** vorlegen.

Mokross  
Vorsteher des Finanzamts

### **Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung gemäß § 12 des Bodenschätzungsgesetzes)**

Die Ergebnisse der Nachschätzung der Gemeinde-Gemarkung

**Frankfurt (Oder), Fluren 96, 140, 143 und 144**

werden in der Zeit vom **10.04.2001 bis 10.05.2001**

in den Diensträumen des **Finanzamtes Frankfurt (Oder) Zimmer 239/240  
Müllroser Chaussee 53**

während der Sprechstunden von

**08.00 Uhr bis 12.30 Uhr außer Mittwoch**

**Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **11. Juni 2001**.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Frankfurt (Oder), 08.03.2001

Mokross  
Vorsteher des Finanzamts

### **05. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

#### **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 28.03. 2001**

Die 05. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 09.04.2001, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Kulturhaus „Erich Weinert“, Kleiner Saal, 1. Etage, Erich-Weinert-Str. 13, statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 04. Sitzung der Regionalversammlung vom 13.10.2000
6. Bericht über die gemeinsame Sitzung der Landesregierung mit dem Regionalvorstand der Region Oderland-Spree am 03.04.2001
7. Arbeitsbericht 2000/Arbeitsprogramm 2001
8. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 8.1 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2000

- 8.2 Beschlussfassung zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2001
9. Information zum Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum (LEP GR)
10. Regionalplan Oderland-Spree
  - 10.1 Bericht zum Arbeitsstand an der Endfassung des Regionalplanes Oderland-Spree
  - 10.2 Bericht zum Arbeitsstand Gemeindefunktionen
  - 10.3 Bericht zum Arbeitsstand des Kapitels funktionales Verkehrsnetz
  - 10.4 Bericht zum Arbeitsstand des Kapitels Windkraftnutzung
  - 10.5 Gliederung für die Endfassung des Regionalplanes Oderland-Spree
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

W. Pohl  
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree

### **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 69 608 325  
BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 22.02.2001  
Sparkasse Frankfurt

### **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 64 010 958  
BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 27.02.2001  
Sparkasse Frankfurt

**Impressum**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Außenstellen des Bürgeramtes

Zentrum, Bischofstr. 6

Nord, Goepelstr. 38

erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: DM 30,-

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG

Kellenspring 6

15230 Frankfurt (Oder)